

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen in Behältern der Messer Schweiz AG

### 1 Geltungsbereich

Allen Lieferungen liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sonstige Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, soweit sie die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht erweitern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen nicht widersprechen oder sie einschränken. Dies gilt auch, wenn die Messer Schweiz AG, im Folgenden „MESSER“, anderen Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung unwidersprochen ausführt.

Diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ treten am 26. November 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Geschäftsbedingungen.

### 2 Preise und Zahlungsbedingungen

Lieferungen und Leistungen von MESSER erfolgen grundsätzlich auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Beträgt der zwischen Auftragserteilung und Lieferung liegende Zeitraum mehr als vier Monate, ist MESSER berechtigt, dem Kunden die bei der Lieferung oder Leistung geltenden Preise in Rechnung zu stellen.

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise ab der vereinbarten Lieferstelle zuzüglich der Transportpauschale und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

MESSER ist berechtigt, dem Kunden neue Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. MESSER ist auch berechtigt, Kosten, die aufgrund der Umsetzung neuer, gesetzlich zwingender, Bestimmungen nach Vertragsschluss entstehen, an den Kunden weiterzugeben.

Sollte sich der Bedarf des Kunden erheblich ändern oder die abgenommene Menge um mehr als 20 % von den angegebenen Bedarfsmengen abweichen, ist MESSER zur angemessenen Anpassung der Konditionen berechtigt.

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt rein netto zahlbar. Unberechtigte Skonto- und andere Abzüge werden nachbelastet. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Derartige Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des unbestrittenen Rechnungsbetrags.

Bei Barzahlung erhält der Kunde einen quittierten Lieferschein. Bei Verkauf auf Kredit erfolgt die Fakturierung in der Regel monatlich, wobei alle Gaslieferungen nach Möglichkeit auf einer Rechnung zusammengefasst sind. Als Grundlage zur Rechnungskontrolle dienen Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe und die Behälterkontrolle.

### 3 Qualität und Gewährleistung

MESSER gewährleistet die handelsübliche und kundenspezifische Gasreinheit sowie korrekte Behälterfüllung. Für Verunreinigung durch andere Stoffe, die ausserhalb des Füllwerkes in Behälter gelangen, kann keine Haftung übernommen werden.

Die Gewährleistungspflicht von MESSER besteht für einen Zeitraum von 12 Monaten, ab Lieferung des betroffenen Gases, sofern das Gas im mangelfreien Zustand eine regelmässige Stabilität von mindestens 12 Monaten aufweist.

Ist eine Gaslieferung mangelhaft oder weicht sie von der bestellten Art oder Menge ab, so liefert MESSER dem Kunden nach seiner Wahl Ersatz der nicht vertragsgemässen Lieferung oder erlässt ihm die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Für die Ersatzlieferung gilt diese Ziffer entsprechend. Bei nicht vertragsgemässer Ersatzlieferung kann der Kunde die Lieferung gegen Gutschrifterteilung über den vollen Kaufpreis rückgängig machen; die Gutschrifterteilung ist dabei nicht von einem Folgeauftrag abhängig.

Mängel einer Gaslieferung hat der Kunde unverzüglich bei der Lieferstelle schriftlich zu rügen.

Beanstandungen wegen defekter Ventile oder nicht richtig gefüllter Behälter sind sofort, spätestens aber innert fünf Tagen nach Erhalt der Ware, anzubringen. Qualitätsabweichungen bei Gasen sind sofort nach deren Feststellung zu melden, und der Behälter ist zwecks Prüfung an das Labor von MESSER zu geben. Allfällige Ersatzansprüche sind auf den Gasverlust begrenzt.

### 4 Haftung

Für Schadenersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet MESSER bis zu einer Höhe von 1 Million Euro pro Schadenereignis.

Abweichend davon besteht bei Verzug die Haftung bis zur Höhe der verspäteten Lieferung oder Leistung.

Die Haftung für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare oder indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei:

- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln;
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- Verletzung von Garantien;
- Mängeln der Gaslieferung, die Personenschäden oder 500 Euro übersteigende Sachschäden an priv. genutzten Gegenständen verursachen.

Die Haftung für Lieferungen, die in Bereichen der Luft- und Raumfahrt sowie in der Atomindustrie eingesetzt werden, wird ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen finden auch zugunsten der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von MESSER Anwendung.

### 5 Verwendungszwecke

Soweit nicht ausdrücklich als medizinisches Gas verkauft, dürfen die von MESSER gelieferten Produkte nicht am Menschen oder an Tieren zu Heil- und Therapiezwecken angewendet werden.

### 6 Lieferung und Transport

Die Gaslieferungen erfolgen so rasch als möglich, ab Depot abhängig vom Vorrat der verlangten Flaschengrössen. Zur Füllung gegebene Eigenflaschen werden bei nächster Gelegenheit auf dem gleichen Wege zurückspediert. Vom Kunden überbrachte Eigenflaschen, die nicht innerhalb eines Monats wieder abgeholt werden, können auf Kosten des Kunden zurückspediert werden.

Ohne gesonderte Vereinbarung erfolgt die Lieferung der Produkte kostenpflichtig an den vom Kunden bestimmten Ort. Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt bei Übergabe an den Kunden.

Bei Selbstabholung durch den Kunden gilt EXW (Incoterms 2010). Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt dann bei Übergabe an den Kunden bzw. Spediteur des Kunden.

Beim Transport auf der Strasse sind die amtlichen Vorschriften nach ADR/SDR sowohl durch Messer als auch durch den Kunden einzuhalten.

**MESSER bescheinigt, dass das zur Beförderung aufgegebenes Gut nach den Vorschriften des ADR/SDR zur Beförderung auf der Strasse zugelassen ist und dass sein Zustand, seine Beschaffenheit, seine Verpackung (wie Gefässe und Tanks) sowie die Bezeichnung den Vorschriften des ADR/SDR entsprechen.**

Der Camionnagedienst von MESSER versteht sich für die Lieferung ab Lieferstelle bis zum Domizil des Kunden an eine zentrale, gut zugängliche Stelle, wo auch die abzuholenden leeren Behälter bereitzustellen sind. Für die Zufuhr per Camion wird die vereinbarte Transportpauschale, oder, wenn es an einer Vereinbarung fehlt, die Transportpauschale gemäss den jeweils gültigen Ansätzen, sowie die jeweils gültige LSVA-Abgabe verrechnet. Dasselbe gilt auch für die Zufuhr zu den Bahnstationen. Der Transport der Behälter innerhalb von Gebäuden und das Anbringen von Druckreduzierventilen sind Sache des Kunden.

### 7 Unabwendbare Ereignisse

Bei unvorhergesehenen, mit zumutbaren Mitteln für MESSER oder ihre Unterlieferanten nicht abwendbaren Ereignissen, die auch Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streiks, Betriebsstörungen, erschwerte Beschaffung von Rohstoffen und Betriebsmaterialien und Verfügungen von hoher Hand einschliessen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten.

## 8 Mengenangabe

Die Bestimmung des Gasinhaltes erfolgt auf die für die betreffenden Gasarten und Behälter von MESSER festgesetzte übliche Berechnungsart. Massgebend für die Druckangabe ist in jedem Fall das Kontrollmanometer des Füllwerkes. Die Bezugstemperatur beträgt 15 °C bei einem Umgebungsdruck von 1 bar.

## 9 Behälter

Die Leihbehälter sind Eigentum von MESSER und dürfen nicht in einem anderen Werk befüllt oder ausgetauscht, verkauft oder verpfändet oder ohne Zustimmung von MESSER an Drittpersonen ausgeliehen oder übertragen werden. Der Kunde haftet für die ihm anvertrauten Leihbehälter und ist für die vorschriftgemässe Handhabung der Leihbehälter verantwortlich. Die Leihbehälter sind sorgfältig zu behandeln und gegen Feuer und Explosion zu versichern. Der Kunde hat alles vorzukehren, dass durch Fehlmanipulationen keine Fremdgase oder Flüssigkeiten in die Leihbehälter gelangen können. Beschädigungen der Leihbehälter oder deren Ventile, die bei der Rückgabe oder unmittelbar danach festgestellt werden, die Reinigung von verunreinigten Leihbehältern sowie das Ersetzen von nicht zurückgegebenen Behälterbestandteilen gehen zu Lasten des Kunden. Beschädigungen an Leihbehältern sind MESSER umgehend zu melden.

Bei der Befüllung von Kundeneigenbehältern ist das Füllwerk ohne besonderen Auftrag berechtigt, prüfungspflichtige oder reparaturbedürftige Kundeneigenbehälter vor deren Füllung auf Kosten des Kunden, der gleichzeitig der Eigentümer sein muss, prüfen und instand stellen zu lassen sowie notwendige Umzeichnungen vorzunehmen.

## 10 Miete

Leihbehälter können auf zwei verschiedene Arten bezogen werden:

- Gegen Verrechnung einer Miete pro Behälter (Flaschen, Flaschenbatterien und Flüssig- Gefässe) und Tag ab einer bestimmten mietfreien Frist bis zur Behälterrückgabe. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich.
- Durch Abschluss eines Pauschalmiete-Vertrages, der während seiner Dauer zum mietfreien Bezug, zur Benützung und zum Austausch einer Flasche oder einer Batterie beliebiger Grösse derselben Gebindeart berechtigt. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsabschluss und vor Beginn jeder weiteren Vertragsperiode.

## 11 Gasrückgabe

Wegen Nichtgebrauchs voll und unbeschädigt zurückgegebene Leihbehälter, die innerhalb der letzten 6 Monate ausgeliefert wurden, werden unter Abzug der Transportkosten und einer Umtriebsentschädigung dem Kunden gutgeschrieben.

Für Restinhalte wird keine Gutschrift erteilt. Bei wiederverwendbaren Reinstgasen sind Sonderregelungen möglich.

## 12 Kundeneigenflaschen

12.1 Kundeneigenflaschen im Sinne dieser AGB sind Flaschen, deren Eigentümer der Kunde ist. Dem Kunden obliegt die Prägung der Flaschen als sein Eigentum. MESSER haftet nicht für das Abhandenkommen nicht geprägter Flaschen. Die Beweislast für die Eigentumsverhältnisse obliegt dem Kunden.

12.2 Werden die zur Befüllung abgegebenen Flaschen von dem Kunden nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat abgeholt, ist MESSER berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zurück zu spedieren oder nach 3 Monaten zu verschrotten. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden die von den Kunden zur Befüllung abgegebenen Gasflaschen von MESSER gefüllt und zur Abholung bereitgestellt.

12.3 MESSER wird die zur Befüllung übergebenen Kunden-Eigenflaschen darauf prüfen, ob sie grundsätzlich vom Typ her geeignet und gesetzlich zugelassen sind, mit dem entsprechendem Gas befüllt zu werden. Ist dies nicht der Fall, kann Messer die Befüllung ablehnen.

12.4 MESSER ist, ohne dass es hierfür eines gesonderten Auftrages bedarf, berechtigt aber nicht verpflichtet, prüfungspflichtige oder reparaturbedürftige Kunden-Eigenflaschen vor deren Befüllung auf Kosten des Eigentümers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen bzw. instand setzen zu lassen.

12.5 MESSER gewährleistet die Einhaltung der Qualität und Reinheit der für die Befüllung verwendeten Gase zum Zeitpunkt der Befüllung der Flasche (Gefahrübergang). Der Nachweis der Reinheit wird durch die bei MESSER gesetzlich vorgeschriebenen Messprotokolle geführt.

12.6 Der Kunde ist verpflichtet, nur bestimmungsgemäss und mit entsprechender Sorgfalt eingesetzte Flaschen zur Befüllung abzugeben. Er bestätigt mit der Übergabe der Flaschen, dass keine Fremdgase- oder Flüssigkeiten durch nicht sachgemässe Verwendung in die Flaschen gelangt sind. Ferner bestätigt er, dass weder er selbst noch Dritte, oder andere für diesen Zweck gesetzlich nicht zugelassene Personen, am Gebinde und Ventil Manipulationen, Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten ausgeführt haben. Nur augenscheinlich technisch einwandfreie Flaschen werden gefüllt. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten und Obliegenheiten entfällt jegliche Gewährleistungspflicht von MESSER.

12.7 Für die von MESSER an Kunden-Eigenflaschen durchgeführten Reparaturen und Instandsetzungsmassnahmen leistet MESSER nur für die von ihr sach- und fachgerecht durchgeführten Massnahmen sowie für die Mangelfreiheit der von ihr gelieferten Teile nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MESSER Gewähr.

12.8 Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er oder die von ihm damit betrauten Personen im Umgang mit den Gasen, Gasflaschen, technischen Einrichtungen, Anlagen und Zubehör vertraut ist und die Eigenschaften der einzelnen Gase kennt.

12.9 MESSER haftet insbesondere nicht:

- für die Eignung der Gase zur Erzielung bestimmter Ergebnisse und Erwartungen;
- für Schäden durch übermässige Beanspruchung, fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemässe Behandlung, gebrauchsbedingte Abnutzung, mangelhafte Wartung durch den Kunden, schädliche chemische oder elektrische Einwirkungen oder ausserhalb der normalen Betriebsbedingungen liegenden Umstände, sowie für Schäden, die durch Verunreinigungen in der Flasche aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung und Befüllung entstanden sind;
- Wenn Instandsetzungsmassnahmen oder anderweitige Manipulationen von dem Kunden selbst oder Dritten, die nicht von MESSER beauftragt wurden, durchgeführt wurden.

## 13 Datenschutz

MESSER verarbeitet vom Kunden bereitgestellte personenbezogene Daten. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthält der Datenschutzhinweis von Messer, welcher jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird und welcher auf der Internetseite von Messer (<https://www.messer.ch/datenschutz>) jederzeit in seiner aktuellen Fassung abrufbar ist.

## 14 Sonstiges

Die AGB wurden in drei (3) Sprachversionen, Deutsch, Englisch und Französisch, verfasst. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Sprachversionen ist die deutsche Version massgeblich.

## 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lenzburg, Schweiz.